

---

# Die Kontroverse um das „Repressive Verbrechen“ und die Folgen für die Theorie\*

Henner Hess

1968 waren wir junge Kriminologen, und Lieselotte Pongratz und Stephan Quensel gründeten den progressiven Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK). Der Impetus war vor allem ein sozialpädagogischer und eine Revolte gegen die Vertreter der gesamten Kriminalbiologie und gegen die Knechte des Strafrechts. Unsere – wie wir glaubten: neue – Theorie war der Labeling-Ansatz, den Fritz Sack aus den USA mitgebracht hatte (Sack 1968). Integrierende Ansätze (Quensel 1970, Hess 1970, Rütther 1975) wurden in den Hintergrund gedrängt, die amerikanische Labeling-Theorie sogar – weit über Becker, Lemert, Lofland, Matza, Schur usw. hinausgehend – radikalisiert. Forschung und Theorie verzichteten auf die Fragen nach den Ursachen des Handelns von Kriminellen und beschäftigten sich ganz überwiegend mit den Instanzen, die sie erst zu „Kriminellen“ machten. Es kam die Blütezeit der Forschung auf den drei Ebenen der Labeling-Theorie. Erstens der Strafrechtssoziologie als Forschung über die Entstehung von herrschaftsfreundlichen Rechtssätzen. Zweitens der Forschung zur Selektion als Anzeiger-, Polizei- und Gerichtsforschung. Und drittens der Forschung über Stigmatisierungseffekte der Strafverfolgung und dadurch ausgelöste sekundäre Devianz.

Whose side we were on (Howard S. Becker), das war klar: „On the side of the poor devils“, der stigmatisierten Haschraucher und der jugendlichen Ladendiebe, die nichts anderes machten als alle anderen Jugendlichen auch und nur das Pech hatten, erwischt worden zu sein. Schließlich war die antiautoritäre bis revolutionäre Stimmung die Grundstimmung der Zeit.

1975/76 – da waren wir immer noch junge Kriminologen – kam ein neues Thema dazu: die Kriminalität der Mächtigen. Das passte natürlich wunderbar zu unserer linken Grundstimmung: Friede den Hütten, Krieg den Palästen, Skandalisierung

---

\* Quelle: Cornelius Prittowitz u. a. (Hrsg.), *Kriminalität der Mächtigen*, Baden-Baden 2008, S. 306-316.

der mächtigen Schurken, die im Gegensatz zu den *poor devils* der Bestrafung und Stigmatisierung fast immer entgingen. Mir lag dieses neue Thema sehr, hatte ich mich doch schon vorher ausführlich mit den sizilianischen Mafiosi nicht nur als organisierte Kriminelle, sondern auch als Schergen der Reichen und Mächtigen beschäftigt.

Aber mir war der Begriff „Kriminalität der Mächtigen“ etwas zu vage. Es sollte ja nicht um irgendeine und jede Kriminalität gehen, die Mächtige begingen (der Kanzler mißhandelt seine Frau oder die Frau des Kanzlers stiehlt eine Hermès-Handtasche im Kaufhaus des Westens), sondern um ihre spezifische Kriminalität als Mächtige. Also um Wirtschaftskriminalität großen Stils einerseits und um die illegale Verteidigung privilegierter Positionen (vor allem also Gewaltkriminalität) andererseits. Mich interessierte besonders der zweite Bereich und ich erfand dafür den Begriff „repressives Verbrechen“.

Ehrlich gesagt, war ich ganz schön stolz auf diesen Begriff und erträumte mir davon einiges für den Fortschritt meiner Karriere als junger Kriminologe und angehender Wissenschaftler. Was kann es Besseres für die Bekanntheit geben, als wenn der Name eines Wissenschaftlers mit einem Begriff verbunden wird. So wie z. B. Sutherland mit „white-collar crime“. 1976 druckte das Kriminologische Journal meinen Artikel „Repressives Verbrechen“, der dann auch ins Englische und ins Spanische übersetzt wurde. Aber der Durchbruch ist mir damit nicht gelungen. „Kriminalität der Mächtigen“ war offenbar zu schön und als „Crimes of the Powerful“ auch international schon etabliert, und als Deutscher hat man auf dem internationalen Wissenschaftsmarkt wohl auch keine Definitionsmacht mehr. Dafür ist die deutsche Wissenschaft mittlerweile zu provinziell geworden.

Um detaillierter zu rekapitulieren, worum es ging, will ich meinen Aufsatz im KrimJ kurz zusammenfassen. Er hatte drei Teile:

#### **A/ Einen Definitionsteil bzw. eine typologische Charakteristik.**

Da hieß es

1. Als repressive Verbrechen sollen Verstöße gegen das positive Recht bezeichnet werden, wenn sie der Verteidigung privilegierter Positionen dienen, insbesondere solcher der Macht und des Besitzes.
2. Besonders häufig sind Verbrechen dieser Art zu registrieren a) als Gegenschlag gegen revoltierende Kriminalität, die wiederum als Reaktion auf legale Repression zu verstehen ist, b) beim Versagen der legalen Repression oder bei deren weitgehender verfassungs-, polizei- und prozessualrechtlicher Beschränkung

- und c) bei legaler Beschneidung von Privilegien, z. B. durch Reformen, besonders Bodenreformen, oder durch Koalitionsrechte von Nicht-Privilegierten, Streikrecht, Ausdehnung des Wahlrechts, Wahlsiege reformerischer Parteien.
3. Als Täter treten manchmal die Interessierten selber auf. Typischer ist jedoch, dass diese sich als Auftraggeber und Anstifter im Hintergrund halten. Die Ausführenden sind dann oft Angehörige deklassierter oder von der Deklassierung bedrohter Schichten (Hirten, kleine Landbesitzer, Kleinbürger, Lumpenproletarier), die entweder a) im Opfer den an ihrer Gefährdung Schuldigen zu treffen meinen (Sündenbockmechanismus) oder b) durch ihre Taten oder die daran geknüpfte Belohnung sozial aufsteigen wollen, sei diese Belohnung nun materieller Gewinn, seien es bessere Beziehungen zu den Privilegierten.
  4. Die besondere Brutalität der Taten, die ja zum überwiegenden Teil und typischerweise Gewalttaten sind, ist vor allem aus ihrer Funktion zu erklären: Lähmung der Zielgruppe durch Terror.
  5. Typisch ist schließlich die äußerst seltene Sanktionierung repressiver Verbrechen, und zwar ganz im Gegensatz zu revoltierenden Verbrechen, die besonders scharf verfolgt werden. Das ist dadurch zu erklären, dass die Interessen der Täter und der maßgebenden Personen im Staats- und Justizapparat oft parallel laufen, manchmal legale und illegale Repression ineinander greifen und manchmal auch zusätzlich durch Korruption, Wahlhilfe oder sonstige Verpflichtung einzelner Träger institutionalisierter Herrschaftspositionen Protektion erlangt wird.

## **B/ Eine Kasuistik.**

In dieser Kasuistik wurden folgende Gruppen unterschieden (wie gesagt: Es geht hier nicht um Kriminalität der Mächtigen allgemein, z. B. nicht um Wirtschaftsverbrechen, sondern meist um illegalen außer-ökonomischen Zwang oder Terror):

1. Illegale Maßnahmen vorindustrieller Oberschichten: Mafia in Sizilien, *jangunços* in Brasilien, *goondas* in Indien, Ku-Klux-Klan in den amerikanischen Südstaaten usw.
2. Illegale Maßnahmen von Unternehmern: Gangstergruppen gegen Gewerkschaften in den USA, *milices patronales* im Dienste der französischen Autofirmen usw.
3. Wahlbetrug
4. Illegale Übergriffe der Polizei: Folter
5. Terrorakte polizeinaher Organisationen: die *squadre fasciste* Mussolinis, die SA, Todesschwadronen in Brasilien, MANO und CRAG in Guatemala, die Argentinische Antikommunistische Allianz AAA, der Service d'Action Civique SAC

- in Frankreich, die Guerrilleros de Christo Rey in Spanien, die *violenza nera* in Italien, die Grauen Wölfe in der Türkei usw.
6. Verbrechen von Regierungen: Damals gab es Rummels Buch „Death by Government“ noch nicht, heute ist das eine phantastische Kasuistik der *megamurderers*, neben denen man eigentlich von anderer Kriminalität gar nicht mehr reden dürfte – von Hitler und Stalin über Mao und Pol Pot bis zu Saddam Hussein und vielen anderen.
  7. Kolonialverbrechen: Verbrechen von Regierungen und Privatpersonen zur Erhaltung ihrer Macht oder zum Zwecke wirtschaftlicher Ausbeutung in kolonial unterworfenen Gebieten

### **C/ Einen Abschnitt, in dem auf Folgerungen für die Theorie eingegangen wurde.**

Die Annahme eines repressiven Verbrechens bestätigt eine differenzierte Theorie des Rechts, das weder allein als neutraler Mechanismus der Konfliktregelung noch als reines Herrschaftsinstrument gesehen werden kann. Recht spiegelt die Kompromisse im Machtkampf, es beschränkt in der Regel auch die Willkür, und zwar sowohl die Willkür einzelner oder einzelner Gruppen innerhalb der herrschenden Klasse, die gegen das Gesamtinteresse ihrer Klasse verstoßen, als auch die Willkür dieser herrschenden Klasse gegen die Beherrschten. Die Unterworfenen, insbesondere eine aufsteigende Klasse, drängen ja stets auf verstärkte Kodifizierung, auf rechtliche Fixierung errungener Zugeständnisse (Verfassung, Gleichheit vor dem Recht, Wahlrecht, Streikrecht usw.). Das Recht unterliegt dem dauernden Reformdruck von beiden Seiten und ist als ein sich ständig wandelnder Kompromiss zu betrachten. Das repressive Verbrechen bricht diesen Kompromiss, missachtet die legale Beschränkung von Privilegien. Die Berufung auf das Recht ist also oft ein Mittel gegen die illegale Repression – ebenso wie es die Thematisierung der repressiven Verbrechen sein könnte.

Das Gleiche gilt für die Rechtsanwendungsregeln, das Verhalten von Polizei und Justiz usw.

Außerdem ergaben sich natürlich weitere Folgerungen in bezug auf Täterstereotype, die Bedeutung von Resozialisierung und Behandlung, von Generalprävention, Dunkelfeldforschung usw.

Im gleichen Heft des Kriminologischen Journals erschien – ganz überraschend für mich – eine Kritik aus den eigenen Reihen, in der Dorothee und Helge Peters ganz andere Folgerungen für die Theorie zogen. Oder umgekehrt: Sie gingen von einigen kriminologischen Theorien aus, die Kriminalität erklären wollen, aber das repressive Verbrechen nicht erklären können. Zunächst erwähnen sie einige

traditionelle ätiologische Theorien: strukturell-funktionalistische Theorien, die Subkulturtheorie, marxistisch orientierte Theorien und die Lerntheorie. Diese Theorien – ich zitiere – „operieren mit der Schichtungsvariablen. Sie nehmen an, dass Kriminalität vor allem die Folge der sozialen Bedingungen sei, unter denen Angehörige sozialer Unterschichten, Inhaber nicht-privilegierter Positionen also, leben. Repressive Verbrechen im Sinne der Hess’schen Definition dürften nicht vorkommen.“ (Peters/Peters 1968, 46) Na gut, das wäre zu verkraften gewesen; diese Theorien taugten ja in unseren Augen sowieso nichts. Wenn sie einen so großen Bereich von Kriminalität nicht erklären können, umso schlimmer für die Theorien.

Aber dann skizzierten Peters und Peters eine Kritik aus der Sicht der Labeling-Theorie bzw. der radikalen Labeling-Theorie (das sind ja im Grunde noch mal zwei verschiedene Dinge).

Ich hatte in meinem Aufsatz folgende Begründung mitgeliefert dafür, dass ich die Beispielfälle der Kasuistik als Kriminalität ansah: „Wir ‚wissen‘ also grob, welche Verhaltensweisen unter die Rechtsnormen subsumiert werden ‚müssten‘, wir können ein Verhalten als Verbrechen definieren, an den Rechtsnormen orientierte Zuschreibungen vornehmen, die die Instanzen ‚eigentlich‘ auch vornehmen müssten“ (Hess 1968, 2). Nun, das war nichts anderes als das normale Vorgehen jedes Klassenjustizkritikers und jedes Dunkelfeldforschers. Dagegen schreiben Peters und Peters: „Was Hess hier behauptet, wird von Vertretern des *labeling approach* bezweifelt. Sie weisen darauf hin, dass eine Handlung als Verbrechen stets nur auf Grund von Motivzuschreibungen identifiziert werden kann. Diese Motivzuschreibungen orientieren sich an den zuschreibungsrelevanten Plausibilitätskategorien der Identifizierer. Dass diese Plausibilitätskategorien der Identifizierer – wie Hess unterstellt – weitgehend identisch sind, bezweifeln Vertreter des *labeling approach*. Hess tut wenig, um diese Zweifel auszuräumen. Sein Hinweis auf Dunkelfelduntersuchungen überzeugt nicht. Sie fördern zwar zutage, was der Dunkelfeld untersuchende Sozialforscher als kriminelles Handeln identifiziert; damit ist aber keineswegs gesagt, dass Vertreter der Instanzen sozialer Kontrolle das auch getan hätten.“ „Wirkliche‘ Kriminalität sei nur, was die Instanzen so definieren, und meine Beispiele „können unter labeling-Perspektive nicht mehr als Kriminalität definiert werden.“ Es ginge in diesen Fällen also nicht um Kriminalität, man könne die Tatbestände vielmehr mit schlichten Sätzen etwa so beschreiben: „Mächtige setzen ihre Macht ein, um ihre Macht zu erhalten“ (Peters/Peters 1968, 48).

In dieser Allgemeinheit stimmt das natürlich. Die Realität ist aber eben differenziert und kompliziert, und es ist ja nicht ganz uninteressant, ob ein Mächtiger zu Mitteln greifen muss, die zumindest potentiell kriminalisierbar sind, zumindest potentiell unter einen Straftatbestand subsumierbar. Und nicht immer bleibt diese Subsumtion nur potentiell. Die Transformation der Konstellation Mächtiger-Macht-

unterworfenen in eine Konstellation Täter-Opfer kann propagandistisch bis justitiell sehr relevant sein. Warum sollen wir auf diese Nuancen, die die Kriminologie in die Herrschaftssoziologie einbringen kann, verzichten?

Zweifellos wäre es für die Debatte gut gewesen, wenn ich damals gleich mit einer radikalen Kritik der radikalen Labeling-Theorie geantwortet hätte. Aber wie das so ist: Es gab dringende andere Aufgaben, und die Sache blieb liegen. Ich war natürlich auch überzeugt, dass die Labeling-Theorie in bezug auf die Genese des Strafrechts, auf den Selektionsprozess und auf die Stigmatisierung ein sehr fruchtbarer Ansatz ist, auch wenn sie im Grunde keineswegs neu war, aber eben einiges, was schon vorher existierte, schön in eine Gesamtperspektive zusammenfasste und für die Kriminologie fruchtbar machte. Ich hab diese fruchtbaren Aspekte der Labeling-Theorie 1986 in einem Artikel mit dem Titel *Kriminalität als Alltagsmythos* zusammengestellt, der der theoretischen Richtung des sozialen Konstruktivismus verpflichtet war. Dennoch schien es mir auch wichtig, auf der Ebene der individuellen Schicksale die Entstehung der primären Devianz, die Selbstetikettierung und die informellen Zuschreibungsprozesse in die Analyse einzubeziehen. D. h. ich blieb ein Anhänger des Karriere-Ansatzes, der diese Dinge mit den formellen Etikettierungen verbindet. Dazu war schon 1978 mein Aufsatz: *Das Karriere-Modell und die Karriere von Modellen* erschienen.

Aber erst 1997 haben Sebastian Scheerer und ich unseren Aufsatz *Was ist Kriminalität?* im Kriminologischen Journal veröffentlicht, einen Aufsatz, der alle Phänomene der durch das *crimen* definierten Sinnprovinz der Kriminalität erfassen sollte und versuchte, die zur Erklärung der Einzelphänomene vorhandenen Einzeltheorien unter einer sozialkonstruktivistischen Perspektive zu integrieren. Und erst darin findet sich auch implizit (und in dieser und jener Fußnote explizit) eine sehr verspätete Antwort auf die Argumente von Dorothee und Helge Peters, d. h. eine Kritik an der radikalen Labeling-Theorie. Die Beschäftigung mit der Kriminalität der Mächtigen hat dazu beigetragen, die Grenzen und Schwächen der radikalen Labeling-Theorie zu erkennen. Insofern gehört diese Kritik hierher, wenn wir danach fragen, welche Folgen die Beschäftigung mit der Kriminalität der Mächtigen für die kriminologische Theorie hatte und hat.

Ich will jetzt versuchen, diese Folgen für die Theorie, diese Kritik der radikalen Labeling-Theorie, in drei Thesen explizit zu machen.

1. wiederhole ich nochmal, was ich oben schon erwähnt habe: *Die Labeling-Theorie war keineswegs die revolutionäre Neuerung*, als die sie manchmal auftrat. Es gab sie in den Sozialwissenschaften durchaus schon lange *avant la lettre*, unter anderen Namen:

Z. B. als die soziologische Begrifflichkeit von Sein und Gelten. Ich wusste Mitte der sechziger Jahre nichts von der Labeling-Theorie, hatte aber von meinem Lehrer Wilhelm Emil Mühlmann (einem Schüler Thurnwalds und Vierkandts) etwas über Sein und Gelten gelernt und das Gelernte bei der Analyse der mafiosen Karrieren angewendet. Ich war deshalb auch überhaupt nicht überrascht, als mir einer meiner Interview-Partner in Trapani in Westsizilien einen Satz sagte, der geradezu als Motto über der Labeling-Theorie stehen könnte: *Mafioso non è chi si sente tale, ma chi è considerato come tale* (Mafioso ist nicht der, der sich so fühlt, sondern jener, der als solcher angesehen wird).

Kein Soziologe konnte eigentlich die Labeling-Theorie als was Neues bestaunen, der Max Webers Ausführungen über charismatische Herrschaft gelesen hatte oder seine Ausführungen über die Juden als Paria-Volk. Oder ethnologische Schriften über das Tabu.

Manche schon ziemlich alte Etikettierungstheorien scheinen mir zudem radikaler als die radikale Labeling-Theorie in der deutschen Kriminologie. 1928 veröffentlichte Wilhelm Lange-Eichbaum sein Hauptwerk: *Genie, Irrsinn und Ruhm*. Darin sieht er das Genie nicht als Hochtalent oder ungewöhnliche Schöpferkraft, sondern als Relation. *Nicht*: Das Genie macht Eindruck, wird Zentrum einer verehrenden Gemeinde, wird mit einem Nimbus umgeben, ist Kristallisationspunkt eines Mythos. *Sondern*: Das Genie ist selber nichts anderes als dieser Eindruck, Nimbus, Mythos. Es entsteht durch einen sozial-kulturellen Prozess der Wertung. Wie für Weber das Charisma, so ist für Lange-Eichbaum das Genie kein Sein, sondern ein Gelten. Lange-Eichbaum kritisierte die psychologisch-anthropologische Geniedeutung, d. h. die These vom Genie als Anlage, als eine moderne Rationalisierung der archaischen charismatischen Vorstellung vom Genie als *mana*, als übernatürlich ausstrahlende Kraft. Seine Losung: Nicht in der Gemeinde drin bleiben und deren Wertung schein-rationalisierend wiederholen, sondern eben den Prozess der Wertentstehung und der Formation verehrender Gemeinden untersuchen. Was ist das andere als radikale Labeling-Theorie?

Es ist außerdem – wie man sieht – keineswegs so, dass nur Kriminalität sozial definiert wird, sondern auch Charisma, Paria und Genie. Immerhin könnte man sagen, dass das noch abweichendes Verhalten ist. Aber es gilt in viel stärkerem Maße als für die Kriminalität z. B. auch für die Kunst. Es gilt auch für Arbeit, Spiel, Krieg usw. usf. Sollten wir deshalb diese Begriffe alle immer nur in Anführungsstrichen verwenden?

2. scheint mir, dass *die radikale Labeling-Theorie, zumindest wie sie in der deutschen Kriminologie vertreten wird, soziologisch gesehen falsch ist*: Eine menschliche

Handlung ist kein bloßes Verhalten, kein physikalisches Ereignis, das erst durch Fremdzuschreibung einen sozialen Sinn bekommt.

Seit Max Weber wissen wir, dass Handeln sich vom bloßen Verhalten durch den subjektiv gemeinten Sinn unterscheidet. Es gibt also eine Selbstetikettierung, die man daran erkennt, dass der Täter die Tat verheimlicht (ob es sich nun um einen Ladendieb handelt oder um die SS, die ein KZ räumt und zerstört, um keine Spuren zu hinterlassen). Das steht übrigens auch schon bei Max Weber: „Der Dieb orientiert an der ‚Geltung‘ des Strafgesetzes sein Handeln: indem er es verhehlt.“ (Weber 1976, 16)

Auch diese Selbstetikettierung gilt nicht nur für die Kriminalität, sondern ebenso für Kunst, Spiel, Arbeit usw. Und in bezug auf Kriminalität fallen Selbst- und Fremdetikettierung übrigens wohl weit öfter zusammen als in bezug auf Kunst!

Außerdem ist es ein Irrtum, dass man ohne Handlungstheorie auskäme: Auch die Etikettierer werden handlungstheoretisch untersucht. Ich meine: Auch die radikalen Labeling-Theoretiker haben – obwohl sie das Wort immer so perhorreszieren – ihre „Täter“. Nur das die Täter der radikalen Labeling-Theorie in den Instanzen sitzen. Es genügt, eine der vielen Polizeistudien zu lesen, um das zu sehen.

3. hat die radikale Labeling-Theorie einen *zu engen Begriff von Kriminalität*: Nur das von offiziellen Instanzen der Strafverfolgung formell etikettierte Handeln soll Kriminalität sein. Das ist nicht nur ziemlich willkürlich und widerspricht dem Alltagsverständnis, sondern auch dem international in der Wissenschaft üblichen Gebrauch. Die radikale Labeling-Theorie übernimmt damit den ganz engen strafrechtlichen Begriff, was übrigens auch politisch gesehen fatal ist, weil sie damit – wie Adorno sagt – „unterstützt was ist, im Übereifer, zu sagen was ist“ (Adorno 1972, 205). Von Kriminalität der Mächtigen zu reden (oder von Elitekriminalität, von Eisenbergs Regierungskriminalität, von Herbert Jägers Makrokriminalität oder vom repressiven Verbrechen), das ist – da hat Helge Peters zweifellos recht – das ist dann nur in den seltenen Fällen möglich, in denen solche Fälle tatsächlich vor Gericht kommen und offiziell als Kriminalität etikettiert werden. Aussagen zur Klassenjustiz sind für die radikale Labeling-Theorie auch nicht möglich. Den Selektionsprozess kann man nicht kritisch analysieren. Dunkelfelduntersuchungen sind nicht möglich.

Es ist aber auch überhaupt nicht nötig, mit einem so engen Begriff zu arbeiten. Denn was die Instanzen tun (eine Handlung mit einem Motiv verbinden und unter eine Rechtsnorm subsumieren), das tun auch andere (Täter, Opfer und informelle Beobachter aller Art, vom Nachbarn bis zum Journalisten und vom Wissenschaftler bis zu Amnesty International), und deren Etikettierungen sind sowohl im Alltagsleben wie auch im Hinblick auf Veränderungen bei den offiziellen



Kriminalisierungen keineswegs irrelevant. Die offiziellen Kriminalisierungen sind ja keine statische Sache und werden in ihren Veränderungen – zu mehr Toleranz oder zu mehr Punitivität – von den Kriminalitätsvorstellungen anderer Handelnder beeinflusst. Die Fixierung auf die Instanzen könnte man fast als einen verkappten Objektivismus interpretieren.

Als Lösung haben Sebastian Scheerer und ich 1997 vorgeschlagen, in der Kriminologie mit vier verschiedenen Kriminalitätsbegriffen zu arbeiten (die übrigens auch alle in der sozialen Wirklichkeit bereits in Gebrauch sind). Ich zitiere aus unserem Aufsatz:

„Als *Kriminalität* wird in der sozialen Wirklichkeit einmal das bezeichnet, was im Gesetz als strafbare Handlung definiert ist. Kriminalität als Summe der strafbedrohten Handlungen. Das ist sozusagen die *strafrechtlich definierte bzw. theoretische Kriminalität*. Daneben gibt es aber auch das, was nach Ansicht des jeweiligen Sprechers sehr anstößig ist – im Sinne des empörten Ausrufs ‚Das ist ja kriminell!‘ – oder was nach anderen Kriterien und im Gegensatz zum positiven Recht ‚wirkliche Kriminalität‘ sein sollte oder aufgrund von Ableitungen aus überpositivem Recht bereits ist. Das lässt sich vielleicht ganz gut als *moralunternehmerisch definierte Kriminalität* bezeichnen. Indem die Kriminologie beide Begriffsbildungen registriert und vergleicht, gewinnt sie einen unabhängigen Blick auf die Differenz zwischen positivem Recht und anderen Normen (z. B. dem Naturrecht oder dem Rechtsempfinden von Teilgruppen bzw. Subkulturen in der Gesellschaft) und kann vieles über die sozialen Konflikte lernen, aus denen dann Veränderungen im geschriebenen Recht erwachsen können. Als *informell definierte Kriminalität* wäre die Masse jener Handlungen zu registrieren, die unter die Kategorien der theoretischen Kriminalität subsumiert werden könnten, die aber (noch) nicht von den dazu autorisierten Instanzen, sondern vorerst nur von den Tätern selber, von Opfern, Beobachtern, Kriminologen usw. so klassifiziert werden, also Howard S. Beckers *rule-breaking behavior* oder Michel Foucaults *illégalismes*. *Formell definierte Kriminalität* soll schließlich jene Masse von Handlungen heißen, die tatsächlich von den Kontrollinstanzen verarbeitet wird und in die Kriminalstatistik eingeht“ (Hess/Scheerer 1997, 89f.).

Damit ist explizit auf den Begriff gebracht, was im Alltag und auch international in der Kriminologie implizit üblich ist (und was auch radikale Labeling-Theoretiker machen, sobald sie sich mit konkreten Phänomenen beschäftigen).

Zum Schluss möchte ich einen weiteren Aspekt erwähnen: die Auferstehung der Opferperspektive.

Für die Labeling-Theorie ist der Täter das Opfer. Das Opfer der stigmatisierenden Gesellschaft und der strafenden Instanzen: Er wird zum Gezeichneten, seine Lebenschancen werden eingeschränkt, er wird in die sekundäre Kriminalität getrieben. Deshalb neigt die Kritische Kriminologie kriminalpolitisch zur *radical*

*non-intervention* (Schur 1973) und zum Abolitionismus (Hulsman/Bernat de Celis 1982, Scheerer 1991). Man muss nur mal unsere Schriften aus den siebziger und achtziger Jahren zum Terrorismus lesen (z. B. Hess u. a. 1988). Das Wichtigste an Schleyer war, dass er mal SS-Mann gewesen war. Bader, Ensslin, Meinhof hatten zwar trotz guter Absichten Fehler gemacht, aber die eigentliche Gefahr ging natürlich aus von Strauss, Zimmermann und Horst Herold. Nicht die Kriminalität, sondern die Kontrolle war die eigentliche Gefahr – und ist es für manche heute noch.

Die Beschäftigung mit der Kriminalität der Mächtigen hat dann dazu beigetragen, das Opfer des Täters auch im politisch linken Spektrum wieder zum Thema zu machen. Denn für den mächtigen Täter hatte man natürlich keine Sympathie. Mit ihm konnte man sich nicht solidarisieren, hier gab es nichts zu verstehen. (Obwohl man natürlich auch mit Bezug auf diese Täter denselben sozialpädagogischen Schmus erzählen könnte wie über Andi, das *crash kid*. Z. B. über Hitler: die schwere Kindheit, die Mutter als Putzfrau beim reichen Juden, das Scheitern der beruflichen Karriere als Maler, die Gasvergiftung im Krieg, das Kameradschaftserlebnis im Krieg und nach dem Krieg, die Verführung des einfachen Mannes durch die Bewunderung und das Geld der reichen Münchner Oberschichtfrauen und der Cosima Wagner, die Berauschung am berauschten Volk, die großen Erfolge als Verstärkungen usw.). Aber nein, bei der Kriminalität der Mächtigen haben wir uns natürlich mit den Opfern der Mächtigen solidarisiert. Die Opferperspektive wurde wieder legitim. Das ist eine weitere Folge der Beschäftigung mit der Kriminalität der Mächtigen für die Theorie im weitesten Sinne und für die kriminalpolitische Haltung, die mit der Labeling-Theorie assoziiert war.

Diese Tendenz wurde dann noch ausgeweitet und verstärkt durch die linke Opferorientierung der englischen *new realists* um Jock Young (Young 1997) und durch die feministische Opferorientierung in der Thematisierung von Männergewalt gegen Frauen, von sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung. Schließlich kam noch die Thematisierung der *hate crimes* hinzu (Jacobs/Potter 1998).

Der Einzug der Etikettierungstheorie aus anderen Wissenschaften in die Kriminologie war zweifellos ein großer Fortschritt für die Kriminologie. Ebenso die Beschäftigung mit der Kriminalität der Mächtigen. Beides hat die Kritische Kriminologie geprägt. Dass zwischen beiden Widersprüche auftraten, hat letztlich zu einer vernünftigen Einordnung der Etikettierungstheorie in die kriminologische Theorie geführt. Aus Widersprüchen erwächst Fortschritt – so radikal und einseitig wir uns 1968 gebärdeten, diesen Grundsatz der Dialektik kannten wir andererseits natürlich damals auch. Nun haben wir seine Wirkung in unserer Wissenschaft erfahren.

## Literatur

- Adorno, Theodor W. (1972): Soziologie und empirische Forschung, in ders.: Gesammelte Schriften, Bd. 8. Frankfurt, S. 196-216
- Hess, Henner (1970): Mafia. Zentrale Herrschaft und lokale Gegenmacht. Tübingen
- Hess, Henner (1976): Repressives Verbrechen, in *Kriminologisches Journal* 8, S. 1-22
- Hess, Henner (1978): Das Karriere-Modell und die Karriere von Modellen, in H. Hess/H. U. Störzer/F. Streng (Hg.): Sexualität und soziale Kontrolle. Heidelberg, S. 1-30
- Hess, Henner (1986): Kriminalität als Alltagsmythos. Ein Plädoyer dafür, Kriminologie als Ideologiekritik zu betreiben, in *Kriminologisches Journal*, 1. Beiheft, S. 24-44
- Hess, Henner/Martin Moerings/Dieter Paas/Sebastian Scheerer/Heinz Steinert (1988): Angriff auf das Herz des Staates. Soziale Entwicklung und Terrorismus. 2 Bde. Frankfurt
- Hess, Henner/Sebastian Scheerer (1997): Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie, in *Kriminologisches Journal* 29, S. 83-155
- Hulsman, Louk/Jacqueline Bernat de Celis (1982): Peines perdues. Le système pénal en question. Paris
- Jacobs, James B./Kimberly Potter (1998): Hate Crimes. Criminal Law and Identity Politics. New York-Oxford 1998
- Peters, Dorothee/Helge Peters (1976): Kritik an Hess' Kritik – im Namen seiner Kritik, in *Kriminologisches Journal* 8, S. 46-51
- Lange-Eichbaum, Wilhelm (1956): Genie, Irrsinn und Ruhm. Eine Pathographie des Genies. 4. Aufl. München (1928)
- Quensel, Stephan (1970): Wie wird man kriminell?, in *Kritische Justiz* 3, S. 375-382
- Rüther, Werner (1975): Abweichendes Verhalten und Labeling Approach. Köln-Berlin-Bonn-München
- Sack, Fritz (1968): Neue Perspektiven in der Kriminologie, in ders./René König (Hg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt, S. 431-475
- Scheerer, Sebastian (1991): Abolitionismus, in Rudolf Sieverts/ Hans Joachim Schneider (Hg.): Handwörterbuch der Kriminologie (Nachtrags- und Registerband). Berlin, S. 287-301
- Schur, Edwin (1973): Radical Nonintervention. Rethinking the Delinquency Problem. Englewood Cliffs
- Weber, Max (1976): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. 5. Aufl. Tübingen
- Young, Jock (1997): Left Realist Criminology: Radical in its Analysis, Realist in its Policy, in Mike Maguire/Rod Morgan/Robert Reiner (eds.): *The Oxford Handbook of Criminology*. Oxford, S. 473-498